- Die in dem Bewilligungsbescheid festgelegten Vorgaben zur Höchstdauer der Beschäftigungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Vorbereitungszeiten, Proben und Auftritte zählen als Beschäftigungszeiten.
- Die in der Bewilligung festgelegten Pausen und Aufenthaltszeiten sind verbindlich zu beachten.
- Nach Beendigung der Beschäftigung ist mindestens eine ununterbrochene Freizeit von 14 Stunden zu gewähren. Die Unterrichtszeit in der Schule bleibt dabei außer Betracht.
- Die Beschäftigung der Kinder und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in jedem Einzelfall wie folgt gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde zu dokumentieren:
  der Tag der Beschäftigung
  die Zeiten der Anwesenheit
  die Zeiten der Beschäftigung, die Zeiten der Pausen

Die Dokumentation ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Die Arbeitszeiten sowie Arbeitstage für mehrere Arbeitgeber werden addiert. Die Beschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die schulischen Leistungen auswirken.
- Die Rollen von Darstellern in Theaterstücken, sonstigen Aufführungen und Beschäftigungen sollen mehrfach besetzt werden, so dass die Kinder oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen nicht unter Druck gesetzt werden können.

Wer trägt die Kosten der Bewilligung?

Die Kosten hat derjenige zu tragen, der die behördliche Leistung beantragt hat. Dies ist in der Regel der Arbeitgeber. Handelt ein Antragsteller erkennbar im Auftrag eines Dritten, sollte aus dem Antrag klar hervorgehen, wer die Kosten übernimmt.

Hinweise

- Die zuständigen Aufsichtsbeamten haben das Recht, Proben und soweit notwendig Aufnahmen zu besuchen, in denen die Kinder mitwirken (§ 51 Abs. 2 JArbSchG).
- Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden, wenn Maßgaben, unter denen sie erteilt wurde, nicht beachtet werden, gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen wird oder andere
- Gründe eine derartige Entscheidung erfordern.
- Insbesondere sollten auch Eltern auf die Einhaltung der Schutzvorschriften achten.

Bei Fragen kann Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde Auskunft geben:

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

https://rp-darmstadt.hessen.de/

Standort Darmstadt
Zuständig für die Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, den Odenwaldkreis und die Stadt Darmstadt
Tel. 06151/12-4001
E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Standort Frankfurt
Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis, die Städte Frankfurt und Offenbach und den Flughafen Frankfurt
Tel. 069/2714-0
E-Mail: arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Standort Wiesbaden
Zuständig für den Main-Taunus-Kreis, den Rheingau-Taunus-Kreis, den Hoch-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden
Tel. 0611/3309-2545
E-Mail: arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

https://rp-giessen.hessen.de/

Standort Gießen
Zuständig für die Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis
Tel. 0641/303-3237
E-Mail: arbeitsschutz-gießen@rpgi.hessen.de

Standort Hadamar
Zuständig für den Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Tel. 0641/303-8600
E-Mail: poststelle-afasLM@rpgi.hessen.de

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL

https://rp-kassel.hessen.de/

Zuständig für die Stadt Kassel, den Landkreis Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner, Schwalm-Eder, Hersfeld-Rotenburg und den Landkreis Fulda
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Standort Kassel und Fulda
Tel. 0561/106-2788

Impressum
Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abt. III Arbeit, Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden
Redaktion: Margot Schäfer (HMSI), Esther Walter (verantwortlich)
Titelfoto: Pixabay
Stand: Dezember 2018

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

HESSEN

ARBEITSWELT HESSEN
innovativ · sozial · nachhaltig

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Medienbranche und in Theatern

Informationen zur Bewilligung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen im eingeschränkten Rahmen und immer unter der Voraussetzung der Einzelfallgenehmigung der Aufsichtsbehörde im Medienbereich beschäftigt werden.
Ausnahmen können gemäß § 6 JArbSchG beantragt werden.

Für welche Tätigkeiten im Sinne des § 6 des JArbSchG kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden?
Als genehmigungsfähige Tätigkeiten gelten z. B. Tätigkeiten als Schauspieler, Kleindarsteller, Komparse, Sprecher, Musiker, Tänzer, Artist, Fotomodell, bei Theatervorstellungen, Film- und Fotoaufnahmen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen und Aufnahmen für Hörfunk und Fernsehen auf Ton- und Bildträgern.

Wer kann einen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung stellen?
Einen Antrag auf Bewilligung nach § 6 JArbSchG kann derjenige stellen, der Kinder oder vollzeitschulpflichtige Jugendliche beschäftigen will und für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften verantwortlich ist (Arbeitgeber). Er ist Arbeitgeber im Sinne des JArbSchG und Adressat der Gebote und Verbote des JArbSchG. Eine Agentur z. B. eine Model- oder Castingagentur kann Arbeitgeber im Sinne des § 3 JArbSchG sein, wenn ihr die Beschäftigung und Weisung unterliegt. Übernimmt eine Agentur nur die Antragstellung im Auftrag ihres Kunden, muss eine Vollmacht des Arbeitgebers vorliegen. Für jede Beschäftigung eines Kindes oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen, bei dem sich die Tätigkeit oder der Arbeitgeber ändert, muss ein eigener Antrag gestellt werden.

Dem Arbeitgeber ist die Entscheidung der Behörde nach § 6 Abs. 4 JArbSchG mitzuteilen.

Was muss der Arbeitgeber bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde vorlegen?
Der Antrag ist schriftlich an die für den Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.
Er muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Art, Dauer und Ort der Beschäftigung (inklusive Proben),
- Name(n) des/der Minderjährigen,
- Unterschrift des Arbeitgebers im Sinne des JArbSchG oder seines bevollmächtigten Beauftragten,
- Sonstige Unterlagen (Text-, Dreh-, Spiel- und Dispositionspläne, Kataloge, Fotoaufnahmen, Storyboards, Beschreibungen u. ä.),
- **Schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten,**
  Entweder die schriftliche Einwilligung beider Personensorgeberechtigten oder die Einwilligung eines Personensorgeberechtigten mit schriftlicher Erklärung, dass er auch im Namen und mit Vollmacht des anderen handelt.
- **Ärztliche Bescheinigung,**
  Es besteht freie Arztwahl. Die Bescheinigung ist auf die vorgesehene Beschäftigung zu beziehen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein.
- **Unbedenklichkeitserklärung der Schule/Schulbehörde,**
  Bescheinigung, dass durch die vorgesehene Beschäftigung das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.
- **Stellungnahme des Jugendamtes,**
  Zuständig ist das Jugendamt bei dem die Kinder oder die vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ihren Wohnsitz haben.

In welchem Rahmen kann die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung für die gestaltende Mitwirkung und die Teilnahme an Proben bewilligen?
Bei Theatervorstellungen
- Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,

bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
- Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
- Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr.

Die Aufsichtsbehörde legt fest,
- wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag beschäftigt werden darf,
- Dauer und Lage der Ruhepausen,
- die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wird im Einzelfall durch die zuständige Behörde gestattet oder untersagt.
In der Regel werden nicht mehr als 30 Mitwirkungstage im Kalenderjahr, nicht mehr als 2 Tage innerhalb einer Kalenderwoche außerhalb der Schulferien und nicht mehr als 3 Tage innerhalb einer Kalenderwoche während der Schulferien erlaubt.

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen während der Schulferien für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr ohne Genehmigung unter Anwendung der Schutzbestimmungen des JArbSchG beschäftigt werden.
Keine Ausnahmegenehmigungen dürfen erteilt werden für die Mitwirkungen in Kabaretts, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie in Vergnügungsparks, auf Jahrmärkten, Kirmessen, Volksfesten, in Bier-, Wein- oder ähnlichen Festzelten und für Veranstaltungen, die außerhalb der in § 6 JArbSchG genannten Beschäftigungszeiten stattfinden.

Die Beschäftigung von Kindern unter 3 Jahren ist generell verboten und darf nicht bewilligt werden.

Was muss der Arbeitgeber bei der Beschäftigung beachten?
- Erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides darf mit der Beschäftigung begonnen werden.
- Der Arbeitgeber hat den Personensorgeberechtigten der mitwirkenden Kinder oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung den vollständigen Inhalt der Ausnahmegenehmigung auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- Er ist für die Einhaltung des JArbSchG und für die Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung verantwortlich. Er kann diese Verantwortung in schriftlicher Form auf eine andere geeignete Person übertragen.
- Die Kinder, Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten sind vom Arbeitgeber über mögliche Gefahren sowie über alle zu ihrer Sicherheit und ihrem Gesundheitsschutz getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der besondere Schutz erfordert besondere Maßnahmen.
- Der Arbeitgeber muss die mit der Aufsicht betrauten Personen über die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen informieren. Zum Umkleiden und zum Aufenthalt während der beschäftigungsfreien Zeit muss er einen geeigneten Aufenthaltsraum zur Verfügung stellen.
- Sollte sich während der Arbeit herausstellen, dass sich die Kinder oder Jugendlichen überfordert fühlen, so muss der Arbeitgeber zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung die Arbeit sofort abbrechen. Dies gilt auch, wenn von den Kindern oder Jugendlichen moralisch oder sittlich bedenkliche Handlungen verlangt werden.
- Die Beschäftigungszeiten bei den Proben und Auftritten sind auf das Alter der Kinder oder vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen und deren individuellen Gegebenheiten abzustimmen.